

# Kirchenentwicklung 2030



## AP 126 Struktur der Erzdiözese – „mittlere Ebene“

Stand: 18.04.2024

### Grundsätze für die Neuordnung von Einrichtungen der Mittleren Ebene

#### 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Vorlage nimmt die Situation nach der Bildung der neuen Pfarreien/Kirchengemeinden<sup>1</sup> zum 1.1.2026 in den Blick.
- 1.2 Sie bezieht sich auf Einrichtungen der Erzdiözese im Bereich von Pastoral und Bildung. Nicht einbezogen sind diözesane Einrichtungen der Verwaltung sowie Einrichtungen der Caritasverbände und der im BDKJ und der AKE zusammengeschlossenen Jugend- und Erwachsenenverbände.
- 1.3 Bei den Einrichtungen der Erzdiözese ist auf die jeweilige Trägerschaft zu achten und entsprechend zu differenzieren, z.B. bei eingetragenen Vereinen (e.V.). Für Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft müssen eigene Regelungen mit den Trägern vereinbart werden.

#### 2. Grundentscheidungen des Projektes Kirchenentwicklung 2030

- 2.1 Die Erzdiözese gliedert sich rechtlich-strukturell in zwei Ebenen: Die Ebene der Erzdiözese sowie die Ebene der Pfarreien. Innerhalb der Pfarreien wird es weitere pastorale Substrukturen geben, die jedoch nicht rechtlich verfasst sind.
- 2.2 Die Dekanatsverbände werden aufgelöst. Die neuen Dekanate sind keine rechtliche oder pastorale Größe. Eine „mittlere Ebene“ mit der bisherigen Struktur und Aufgabenverteilung gibt es nicht mehr.
- 2.3 Bisher auf der „mittleren Ebene“ angesiedelte Einrichtungen<sup>2</sup> werden der Ebene der Erzdiözese oder der Ebene der Pfarreien zugewiesen. Sie sind in der Regel Teil der Pfarreien oder in besonderen Fällen Außenstellen von diözesanen Einrichtungen.
- 2.4 Die Pfarreien nehmen die ihnen zukommenden Aufgaben in Pastoral, Bildung, Caritas und Verwaltung weitgehend eigenständig und selbstverantwortet wahr. Sie erhalten dafür die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen.
- 2.5 Neue Zuweisung von Aufgaben dürfen nicht zu einer Erhöhung von Personalstellen führen.

#### 3. Grundsätze einer Neuordnung

- 3.1 Die Aufgabenwahrnehmung auf örtlicher Ebene hat Vorrang vor der diözesanen Ebene.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden bezeichnet die kirchenrechtliche Größe „Pfarrei“ immer auch die staatliche Rechtsgröße „Kirchengemeinde“.

<sup>2</sup> Der Begriff „diözesane Einrichtungen“ umfasst im Folgenden auch deren Außenstellen.

- 3.2 Diözesane Einrichtungen nehmen Aufgaben der Beratung, der Prozessbegleitung oder der Konfliktbearbeitung wahr, regen Innovation an und begleiten innovative Prozesse und Projekte.
- 3.3 Diözesane Einrichtungen unterstützen die Pfarreien im Sinne der Subsidiarität. Eine solche Unterstützung legt sich nahe und ist zwischen den Beteiligten zu klären, wenn die Aufgabe
- auf eine zu kleine Zielgruppe stößt, z.B. im Bereich der Qualifizierung von Mitarbeitenden,
  - auf übergeordneter Ebene effektiver und effizienter durchgeführt werden kann, z.B. im Blick auf entstehende Kosten und den Einsatz zeitlicher Ressourcen,
  - eine hohe Fachlichkeit bzw. Spezialisierung erfordert, um deren Qualität zu gewährleisten,
  - einer überörtlichen Vernetzung, Abstimmung oder Bündelung sowie einer übergeordneten Sichtweise bedarf, oder
  - Fachleute bedarf, die durch eine diözesane Anbindung leichter gewonnen werden können.
- Eine Entscheidung der Zuweisung kann von beiden Seiten initiiert werden.
- 3.4 Die Zuordnung von Aufgaben, die auf einer besonderen diözesanen Schwerpunktsetzung beruhen, bedarf einer eigenen Betrachtungsweise.
- 3.5 Die Aufgabenstellung und Kompetenzen der diözesanen Einrichtungen werden verbindlich geklärt und regelmäßig nach dem Bedarf der Pfarreien ausgerichtet und entsprechend angepasst, sofern nicht rechtliche Vorgaben die Aufgabenstellung der diözesanen Einrichtungen vorgeben. Dies erfordert eine regelmäßige Evaluation, eine strukturierte Regelkommunikation sowie eine Mitwirkung der Verantwortlichen der Pfarreien. Dies kann zu einer Verlagerung von Aufgaben diözesaner Einrichtungen auf die Pfarreien führen.
- 3.6 Bedarf es der Festlegung einer regionalen Zuständigkeit der diözesanen Einrichtungen, so ist auf eine möglichst weitgehende räumliche Übereinstimmung der zugewiesenen Gebiete zu achten. Maßgebliche Größen sind die neuen Pfarreien sowie die territoriale Zuständigkeit der Diözesanstellen.
- 3.7 Neben einer Aufgabenübertragung auf die diözesanen Einrichtungen bietet sich an, Aufgaben auf der Ebene benachbarter Pfarreien wahrzunehmen, z.B. durch die Bildung von Kompetenzteams im Bereich der Zielgruppenpastoral. Diese können durch diözesane Einrichtungen unterstützt werden.

#### **4. Konsequenzen<sup>3</sup>**

- 4.1 Folgende Einrichtungen werden neu der diözesanen Ebene zugeordnet bzw. bleiben dieser zugeordnet und unterstützen die Pfarreien:
- a) Diözesanstellen
  - b) Bildungszentren
  - c) EFL-Stellen
  - d) Telefonseelsorge
  - e) ...

---

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht abschließend

- f) Leitung der Jugendpastoralen Teams (im Sinne einer Koordination der Jugendarbeit als fachliche Leitung der Jugendreferentinnen/referenten in den Pfarreien). Die Jugendreferentinnen und –referenten (auch mit diözesanen Zusatzaufgaben) in den Jugendpastoralen Teams werden den Pfarreien zugeordnet.
- 4.2 Folgende Einrichtungen werden (neu) den Pfarreien zugeordnet<sup>4</sup>:
- a. Schuldekanate
  - b. Hochschulgemeinden
  - c. Klinikgemeinden mit den Klinikseelsorgerinnen und -seelsorgern
  - d. Örtliche Bildungswerke
  - e. Gefängnisseelsorge
  - f. Campingkirche
  - g. Seelsorge im Europapark
  - h. ...
- 4.3 Folgende Einrichtungen werden ggf. im Verbund mehrerer Pfarreien/Kirchengemeinden verortet<sup>5</sup>:
- Kirche im Nationalpark Schwarzwald
  - Bezirkskantorate<sup>6</sup>
  - ...

---

<sup>4</sup> Die Fachaufsicht über die Schuldekanate und die Seelsorgenden der Hochschulgemeinden verbleibt bei den zuständigen diözesanen Stellen. Die Dienstaufsicht wird den Verantwortlichen der Pfarreien entsprechend diözesaner Regelung übertragen. Ansonsten obliegt Dienst – und Fachaufsicht den Verantwortlichen der Pfarreien.

<sup>5</sup> Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden dieser Aufgabenbereiche werden vom Erzb. Ordinariat festgelegt.

<sup>6</sup> Die Mitarbeitenden erhalten einen pfarrlichen Auftrag sowie diözesane Zusatzaufgaben.